Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

54. Stück, 26.03.1891

Gesetplatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben ben 26. März 1891.) 54. Stück.

3nhalt:

M. 94. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. März 1891, betreffend Abänderung der Postordnung.

No. 94.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abanderung der Postordnung.

Oldenburg, den 12. März 1891.

Im Nachstehenden bringt das Staatsministerium eine unter dem 8. März d. I. vom Reichskanzler erlassenene Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 zur öffentlichen Kunde.

Olbenburg, ben 12. März 1891.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Bartel.



Abänderung

ber

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 wie folgt abgeändert.

Der §. 43, "Verkauf von Postwerthzeichen" betrefend, erhält nachstehende Fassung:

§. 43.

Berfauf von Poftwerthzeichen.

I. Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stem= pels an das Publikum abgelassen.

II. Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanskalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

III. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und ans dere öffentliche Blätter befannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist sindet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postwerwaltung ist nicht versbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

IV. Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungsformularen und Postkarten ausgeschnittenen Francostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig. Zum Umtausch in den Händen des Publikums uns brauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestems pelter Postanweisungsformulare und Postkarten) ist die Posts verwaltung nicht verpflichtet.

Die vorstehende Abanderung tritt sofort in Rraft.

Berlin, ben 5. März 1891.

Der Reichstangler.

In Vertretung:

v. Stephan.



